

Ständige Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag

Arbeitskreis „Spielen in der Stadt“

Haar

dr.regine.vonderhaar@langenhagen.de

Stadt Langenhagen
Grünflächenamt
Dr. Regine von der

Marktplatz 1
30853 Langenhagen
Tel. 0511 7307 469
Fax 0511 7307 499
e-mail:

Juni 2004

Bericht des AK "Spielen in der Stadt" zur 46. Arbeitstagung der GALK

Der Arbeitskreis hat sich im Jahr 2003/2004 vorwiegend mit der Klärung rechtlicher Thematiken im Bereich Spielplatz/ Spielgeräte befaßt.

- Vorherrschendes Thema dabei waren Verhandlungen mit Spielgeräteherstellern über die Einhaltung von Gewährleistung und Garantie (s.u. weitere Infos). Dabei wurden sowohl einzelne Gespräche mit Geschäftsführern von Herstellerfirmen als auch eine längere Sitzung mit Vertretern des bsfh als Verband der Gerätehersteller geführt. **Fazit ist, dass der AK empfiehlt, bei der Vergabe von Spielplatzanlagen nur noch Firmen zu berücksichtigen, die über die gesetzliche Gewährleistung hinaus (s.u.) eine freiwillige Garantie von 10 Jahren auf Hölzer incl. Neumontage von defekten Teilen geben. Bis zum heutigen Datum liegen entsprechende schriftliche Aussagen von vier Firmen vor, die dies zusagen!** Dadurch entfallen lästige Verhandlungen mit Einzelfirmen über dieses Thema. Der AK hat dies stellvertretend für alle Kommunen ausgehandelt.
- Um Sicherheit in rechtlicher Sicht zur Festsetzung von Spielplätzen (Qualität, Quantität) in Bebauungsplänen zu geben, arbeiten Vertreter des AK intensiv an der Erstellung einer Handreichung bei der FLL mit. Hierin soll auch die Anwendung des Baurechts und des BImSchG auf Spielplätze dargestellt werden.
- Ebenso werden Dienstanweisungen unterschiedlicher Kommunen rechtlich überprüft und dann inhaltlich gesichert im Internet (www.galk.de) allen Kommunen zur Verfügung gestellt.

Zur weiteren Information betreffend Thema 1:

Sicherheit mit Garantie

1. Garantie oder Gewährleistung?

Bereits bei diesen Begriffen herrscht heilloses Durcheinander in zahlreichen Diskussionen und in der Möglichkeit, diese jeweils einzufordern. Die **Garantie** ist eine freiwillige Leistung von Firmen. In Bezug auf Spielgeräte finden sich Garantieerklärungen in der Regel im Anhang der Kataloge: Hier liest man von einem eher komplizierten Konglomerat aus "generell 10 Jahre, bei Verwendung von nußfarbigen Einschalhölzern mit Klammermuffen nur 7 Jahre, von denen zwei Jahre nicht eintreten, wenn gelbe Andeckklappen verwendet werden, bei roten 4 Jahre". Dies ist natürlich etwas überspitzt, trifft aber den Kern. Nur wenige Hersteller haben es verstanden, diese Leistung eindeutig zu beschreiben. Im Zweifel galt der Satz: "Wir machen das auf Kulanz und liefern ihnen auf Ihre Kosten einen neuen Standpfosten." Durch die Unübersichtlichkeit der Katalogvielfalt mit ihrer Prosa veranlaßt, forderten dann auch einige Kommune den Gesamtumfang des Garantierten ein - zum Wohle *der* Anbieter, deren Geräte *nicht* dem Qualitätsanspruch genügten, den sie vorgaben zu haben.

Abweichend davon gilt die **Gewährleistung**, über deren Länge und Umfang generell nicht gestritten werden sollte; beides ist sowohl in der VOB/B als auch im BGB hinreichend festgehalten. Dieser Gewährleistung kann sich kein Auftragnehmer in gesetzlichen Rahmen entziehen. Umfang und zeitliche Länge sind abhängig von der zugrundegelegten Rechtsgrundlage, etwa BGB, VOB/B oder AGBs (Allgemeine Geschäftsbedingungen). Einen grundsätzlichen Ausschluss der Gewährleistung gibt es auch durch noch so ausgefeilte Geschäftsbedingungen für Spielgeräte nicht, denn dies ist durch das BGB untersagt.

2. Lieferumfang

Wie bereits erwähnt bezieht sich der Lieferumfang der Hersteller nicht nur auf Teile, sondern auch auf die inhaltliche Erfüllung der im Katalog versprochenen Eigenschaften. So muss ein Gerät, das im Katalog auf einem Schulhof dargestellt wird, auch dieser Nutzung entsprechen und standhalten. Äußerliche Anzeichen sind das Gerätesicherheitssiegel und die nachgewiesene TÜV-Abnahme, die zudem die zugrundeliegenden und eingehaltenen Normen umfaßt. Hier findet der geschulte Leser alle Angaben zu Resistenzklassen der Hölzer etc. Vorsicht ist lediglich geboten bei Spezialbauten, bei denen die TÜV-Abnahme gesondert vereinbart werden muss, und bei Veränderungen der Standardgeräte auf Wunsch der Käufer, so dass die TÜV-Abnahme im letzten Fall nicht mehr mit dem Gerät übereinstimmt und somit nicht gültig ist. Dennoch gibt es Firmen, die auch dann leichtfertig auf eine vorliegende Abnahme verweisen.

Gemäß DIN EN 1176-1 (1998 S. 30/32) muss jeder Hersteller oder Vertreiber alle Informationen über Installation, Inspektion und Wartung zur Verfügung stellen. Dies geschieht als Beilage zum Gerät: Hier entsteht eine Schnittstelle, die durch eine sorgfältige Organisationsstruktur überwunden werden kann: Die Unterlagen müssen auf Wartungsintervalle und -umfang überprüft werden, die dann zur Grundlage der weiteren Behandlung der Geräte werden. Werden diese Intervalle nicht eingehalten, so bedeutet dies, dass der Her-

steller die Gewährleistung nicht mehr in vollem Umfang geben kann bzw. muss! Hierüber muss sich jeder Verantwortliche in den Kommunen im Klaren sein.

3. Aufgabe der Kommunen

Zur Übernahme der Verantwortung für die Inspektion und Wartung in den Kommunen müssen einige Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) Es muss eine Dienstanweisung zur Durchführung der Kontrollen gem. DIN EN eingeführt sein, damit Verantwortlichkeiten eindeutig festgelegt sind.
- b) Jeder Kontrolleur muss dazu geschult werden, diese Kontrollen durchzuführen. Die Schulung muss regelmäßig wiederholt und dokumentiert werden.
- c) Die Kontrollen müssen durchgeführt und dokumentiert, die Kontrollzettel mindestens drei Jahre verwahrt werden.
- d) Die Wartungsanleitungen der Firmen müssen eingehalten werden.

Daher muss bereits bei der Vergabe beachtet werden :

4. Die Realität- wo stecken die Kosten?

Die Erhaltung der Kernfunktion zu einem möglichst niedrigen Abschreibungspreis muss das Ziel sein. Über die gesetzliche Gewährleistungszeit hinausgehende Garantien und der Wartungsumfang/-intervalle können erhebliche Kostenfaktoren sein. Auch hier müssen die Leistungen der Hersteller deutlich und vergleichbar gemacht werden.

5. Was ist zu tun?

Wir stehen vor einem grundlegenden Umbruch: Die Frage, welche Spielgeräte sich die Kommunen zukünftig noch leisten können, ist schnell beantwortet. Diese Frage ist auch noch um den Zusatz "leisten wollen" zu erweitern:

- 1.) Die Ausstattung mit Spielgeräten muß sorgsamer erfolgen und sich strikt an den Grundfunktionen des Spielens und Bewegens orientieren.
- 2.) Spielgeräte müssen zukünftig noch mehr Verarbeitungs- und Belastungsqualität bekommen.
- 3.) Lange Garantiezeiten auf Verschleißteile und von Natur aus vergängliches Material, wie beispielsweise Holz, werden ein nicht unbedeutendes Entscheidungskriterium bei den Beschaffungen werden. Die gewährte Garantie der Spielgerätehersteller muß klar und übersichtlich werden.
- 4.) Zur Verbesserung der Vergabeunterlagen müssen abgestimmte Texte erarbeitet werden, die den Qualitätsstandard konkret und umfänglich beschreiben.
- 5.) Spielgeräte müssen deutlich wartungsfreundlicher werden.
- 6.) Wartungsintervalle sind vor der Vergabe zu prüfen.

Deutlich muss werden: Jede Abweichung von den Kontrollrhythmen der DIN erschwert ein turnusmäßiges Abarbeiten der Funktions- und Jahreskontrolle erheblich. Jedes vorgeschriebene Mehr an Kontrolle bedeutet, dass der betreffende Spielplatz mit dem einen Gerät mit der 2 Monats- oder Monatsfrist jeweils zusätzlich angesteuert werden muß.

7.) Die Gewährleistungs- und Garantiebedingungen verschiedener Hersteller müssen Vergabekriterium werden:

8.) Es ist deshalb Ziel, miteinander **vergleichbare Garantiezertifikate** zu fordern, die lesbar, klar und in der Praxis handhabbar sind.

9.) Voraussetzung für die Erreichung der o.g. Ziele ist eine klare Identifizierung der einzelnen Geräte. Geeignet sind die bereits gebräuchlichen Nummern am Gerät, verbunden mit dem entsprechenden Standort in der Gemeinde. Die Wartungsanweisungen sind in gleicher Weise dem einzelnen Gerät zuzuordnen.

10.) Die einheitliche Kennung sollte z.B. über Hand-held-Gerät, lesbar sein. Die Informationen müssen Garantie – und Wartungsdaten neben den individuellen Daten enthalten (verortet über Koordinaten o.ä.).

11.) Sofern für Garantieleistungen des einzelnen Herstellers eigener Einbau (oder durch eigene, beauftragte Firma) gefordert wird, ist dies ebenso im Zertifikat kenntlich zu machen. Die Kosten des Einbaus gehören zu einem nutzbaren Gerät, sind also ebenfalls in den Wettbewerb einzubeziehen.

12.) Für die Übernahme von Wartungs- und Kontrollarbeiten soll eine Zertifizierung angestrebt werden, damit die Qualität der Arbeiten gesichert wird.

Um die Sicherheit und den Spielwert auf Spielplätzen gleichermaßen auf einem hohen Niveau zu halten, wird die Spielfunktion und das verwendete Material für die Geräte also stärker als bisher beachtet werden müssen. Jede Materialverwendung und Konstruktion sowie jede Garantierklärung, die im Kontroll- und Wartungsbereich die Kosten senkt, wird derjenigen vorgezogen werden müssen, die lediglich auf vordergründige Effekte abzielt.